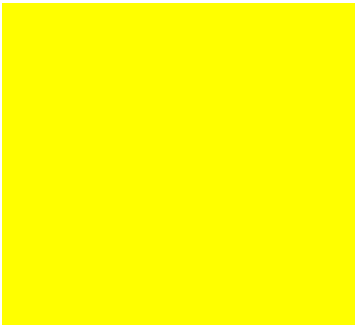




Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 7. Oktober 1993

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung

7. Oktober 1993
1. Januar 1994

Teilrevision
Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

31. Mai 2017
1. Januar 2018
19. Juli 2017

Teilrevision
Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

10. Juni 2020
1. Januar 2021
24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Verursacherprinzip	3
Art. 2	Gebührenarten	3
Art. 3	Gebührenmarken	3
Art. 4	Grundgebühren	4
Art. 5	Bestimmungen zu den Gebührenmarken	4
Art. 6	Bestimmungen zur Grundgebühr	4
Art. 7	Gebühren für Direktanlieferer	5
Art. 8	Verrechnung der Grundgebühr	5
Art. 9	Mehrwertsteuer	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Hitt-
nau setzt der Gemeinderat Hittnau folgendes Gebührenreglement fest:

Verursacherprinzip

Art. 1

Die Kosten der Abfallentsorgung werden grundsätzlich vollumfänglich den
Verursachern in Rechnung gestellt.¹⁾

Gebührenarten

Art. 2

Die Entsorgungsgebühren bestehen aus der Gebühr für Abfallsäcke, Sperr-
güter, Betriebscontainer (Gebührenmarken) sowie einer Grundgebühr.

Über die Gebührenmarken werden die gesamten Aufwendungen der KEZO
gedeckt. Mit der Grundgebühr werden alle kommunalen Kosten für die Ab-
fallbewirtschaftung finanziert.

Gebührenmarken

Art. 3

Die Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgüter und Grüngut werden über Gebüh-
renmarken erhoben.

Kehricht

Kehrichtsack à 17 Liter	½ Abfallmarke
Kehrichtsack à 35 Liter	1 Abfallmarke
Kehrichtsack à 60 Liter	2 Abfallmarken
Kehrichtsack à 110 Liter	3 Abfallmarken

Sperrgut

Pro 5 kg Sperrgut eine Abfallmarke gut sichtbar befestigen.

Grüngut

Container à 140 Liter	2 Einzelmarken oder Jahresmarke
Container à 240 Liter	3 Einzelmarken oder Jahresmarke
Container à 770 Liter	Jahresmarke

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren (exklusive Mehrwertsteuer)
jährlich in einem Gebührenbeschluss fest. Die Abfallgebühren werden je-
weils amtlich publiziert.^{1) 2)}

Grundgebühren

Art. 4

Die Grundgebühren werden wie folgt verrechnet:

- pro Wohneinheit (1 bis x Zimmer);²⁾
- pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem eigenen Haushalt;²⁾
- pro Unternehmung, Gewerbe, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, die
im Schweizer Handelsregister eingetragen sind – ausgenommen Selbst-
ständigerwerbende, die ihre Tätigkeit an der Adresse des gesetzlichen
Wohnsitzes ausüben;²⁾

- pro öffentlichem oder gemeinschaftlichem Gebäude (Schulhaus, Kindergarten, Gebäude des Gemeinwesens, Alters- und Pflegeheim, Spital, Kirchengebäude, Vereins- und Verbandsgebäude, Schwimmbad, Kläranlage, Werkgebäude usw.).^{1) 2)}

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren (exklusive Mehrwertsteuer) jährlich in einem Gebührenbeschluss fest. Die Gebühren werden jeweils amtlich publiziert.²⁾

Bestimmungen zu den Gebührenmarken

Art. 5

- Die Gebührenmarken sind bei den publizierten Verkaufsstellen zu beziehen.
- Ohne Gebührenmarken bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter, Gewerbecontainer oder Grüngutcontainer werden nicht entsorgt.¹⁾
- ...¹⁾
- Nicht konforme Behälter werden nicht entsorgt.¹⁾
- Container bei Wohnbauten dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten.
- Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Abteilung Planung + Hochbau vorgängig zu melden.¹⁾

Bestimmungen zur Grundgebühr

Art. 6

- Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit erhoben. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, gelten pro Standort als eine Betriebseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.¹⁾
- Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- oder Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.¹⁾
- Für Neubauten wird die Gebühr vom Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung an berechnet.¹⁾
- Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- Beim Bezug von Neubauten im Laufe des Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet.
- Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen und Spezialabfahren für die Haushaltungen ist in der Grundgebühr vollumfänglich enthalten. Ausserordentliche Aufwendungen können dem Verursacher verrechnet werden.
- Bei Gewerbe- und Industriebetrieben beinhaltet die Grundgebühr auch die Entsorgung von Kleinmengen Papier, Karton, Glas, Büchsen und Aluminium sowie den Häckseldienst. Andere Abfälle sind durch die Betriebe auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Der Häckseldienst ist bis zu einer Menge von 3 m³ (loses, unverarbeitetes Häckselgut) in der Grundgebühr enthalten. Mehrmengen werden zu einem Ansatz von CHF 30.00 pro m³ in Rechnung gestellt.¹⁾

Gebühren für Direktanlieferer

Art. 7

Bei Direktanlieferern von Gewerbe- und Industrieabfall in die KEZO ohne Beanspruchung des Sammeldienstes erfolgt die Verrechnung aufgrund der geltenden KEZO-Ansätze.

Verrechnung der Grundgebühr

Art. 8

Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Grundgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben erhoben werden. Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren kann als Akonto- und Schlussrechnung erfolgen.¹⁾

Die Grundgebühren werden in der Regel dem Liegenschafteneigentümer verrechnet (Stichtag: Eigentumsverhältnisse 1. Januar des Rechnungsjahres). Bei Stockwerkeigentümern schuldet die Gesamteigentümerschaft die Grundgebühr (Art. 712.1 Zivilgesetzbuch (ZGB)). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung unter sich zu einigen.

Mehrwertsteuer

Art. 9²⁾

Sämtliche Gebühren werden zusätzlich mit dem während der Verrechnungsperiode gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

GEMEINDERAT HITTNAU

H. U. Märki
Gemeindepräsident

H. R. Kocher
Gemeindeschreiber

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 088 vom 31.05.2017

²⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 67 vom 10.06.2020

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.